

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 3/89 Leistungspflicht bei negativem Kompetenzkonflikt

ATSG Art. 30 und 35, UVG Art. 77

Ersetzt Empfehlung Nr. 1/97

Den Versicherten sollen durch Streitigkeiten um die Leistungspflicht zwischen den Unfallversicherern keine Nachteile erwachsen. Insbesondere soll vermieden werden, dass der Versicherte zu einem Verfahren um die Zuständigkeit gezwungen würde, indem zwei oder mehrere Versicherer ihre Zuständigkeit für den gleichen Fall verneinen würden:

a) Fallführung und Leistungspflicht gegenüber dem Versicherten

Ist umstritten, welcher von mehreren Unfallversicherern für ein Unfallereignis Leistungen zu erbringen hat, so erbringt der Versicherer gegenüber dem Versicherten die vollen Leistungen, der dem Unfall in zeitlicher Hinsicht am nächsten ist. Auf diesem Grundsatz beruhen sowohl der Art. 99 UVV, welcher die Leistungspflicht bei Versicherten mit mehreren Arbeitgebern regelt^{*)}, wie auch der Art. 100 UVV, welcher auf die Leistungspflicht bei erneutem Unfall Anwendung findet. Gesetzlich nicht geregelt ist der Fall, wo mit überwiegender Wahrscheinlichkeit feststeht, dass ein Rückfall auf eines von mehreren versicherten Unfallereignissen zurückzuführen ist, aber nicht klar ist, welches der Unfallereignisse als Grundfall zu betrachten ist: Ausgehend vom oben erwähnten Grundsatz ist auch hier derjenige Unfallversicherer voll leistungspflichtig, der dem Rückfall in zeitlicher Hinsicht am nächsten steht (U 417/01 vom 17. Juli 2002).

Vorgehen:

Der nach dieser Empfehlung unzuständige Versicherer erlässt keine Verfügung, sondern teilt dem Versicherten seine Unzuständigkeit gemäss beiliegendem Musterbrief mit und leitet seine Unterlagen unverzüglich dem zuständigen Versicherer weiter. Letzterer anerkennt gegenüber dem Versicherten seine Zuständigkeit.

b) Interne Teilungsregel

Die volle Leistungspflicht gegenüber dem Versicherten bedeutet nicht, dass der nach dieser Empfehlung leistungspflichtige Versicherer sämtliche Aufwendungen definitiv selbst zu tragen hat: Für die interne Aufteilung unter den Versicherern gilt die Vermutung, dass alle Unfälle zu gleichen Teilen kausal sind, demzufolge die Leistungen gleich auf die betroffenen Versicherer aufzuteilen sind. Verlangt ein Versicherer eine andere Aufteilung, so hat er klare Beweise vorzulegen.

^{*)} Siehe für den Spezialfall interkurrente Unfälle Empfehlung Nr. 6/87

Anhang: Musterbrief der Versicherung, die den Fall nicht übernimmt, an die versicherte Person

Anhang zu Empfehlung Nr. 3/89

Musterbrief der Versicherung, die den Fall nicht übernimmt, an die versicherte Person

XXX
XXX
XXX

Datum:
Zuständig:

xxx

Sehr geehrte xxx

Aufgrund der Unterlagen kann nicht entschieden werden, ob Ihre Beschwerden auf das bei uns oder das bei der YYY-Gesellschaft versicherte Unfallereignis zurückzuführen sind. Damit Ihnen aus dieser Unklarheit bei der Zuständigkeit keine Nachteile erwachsen, wird Ihnen gegenüber die YYY-Gesellschaft die vollen Leistungen erbringen. Die anschliessende definitive Zuteilung der Kosten erfolgt intern unter den beteiligten Versicherern und berührt Sie nicht.

Wir leiten unsere Unterlagen an die YYY-Gesellschaft weiter, welche Ihnen die Zuständigkeit bestätigen wird. Wir wünschen Ihnen gute Besserung.

Freundliche Grüsse

Kopie an: YYY-Gesellschaft mit Unterlagen